

Landesverband
Erneuerbare Energien
Nordrhein-Westfalen e.V.

Corneliusstraße 18

40215 Düsseldorf

Telefon: 0211-9367 6060

Fax: 0211-9367 6061

Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.

zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur
Weiterentwicklung des Strommarktes
(Strommarktgesetz)“ des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Stand: 29. September 2015

I. Einleitung

Gerne nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr, zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes“ (Strommarktgesetz) kurzfristig Stellung zu nehmen. Der LEE NRW möchte sich hierbei auf die Kritik an der geplanten Streichung der Stromsteuerbefreiung für EEG-Anlagen beschränken. Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechende Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE), der wir uns anschließen.

II. Stromsteuerbefreiung für EEG Anlagen

Der LEE NRW kritisiert die vorgeschlagene Einführung des § 9 Abs. 1a StromStG und damit die Streichung der Stromsteuerbefreiung für EEG-Anlagen. Aus unserer Sicht ist diese Regelung extrem kontraproduktiv für die regionale Umsetzung der Energiewende und zugleich rechtlich zweifelhaft begründet. So nutzen heute zahlreiche Akteure die Befreiung der Stromsteuer, um im direkten örtlichen Zusammenhang Strom aus EEG-Anlagen an Verbraucher zu liefern und damit die Akzeptanz für die Energiewende vor Ort zu steigern. Insoweit das BMWi zur Begründung der Streichung der Stromsteuerbefreiung anführt, dass diese notwendig sei, um nicht gegen das Kumulationsverbot des EU-Beihilferechts zu verstoßen, ist diese Begründung sowohl rechts- und energiepolitisch wie auch juristisch nicht nachvollziehbar.

Vielmehr ist erkennbar, dass das BMWi einseitig die Erneuerbaren Energien aus der Regelung zur Stromsteuerbefreiung herausnehmen will. Im Hinblick auf andere stromsteuerbefreiten Energieträger hat das BMWi diesen Schritt dagegen nicht gewagt. So bleiben im Referentenentwurf fossil erzeugter und über das KWKG geförderter KWK-Strom unerwähnt. Genauso verhält es sich auch mit Betreibern von BHKW-Anlagen. Denn diese erhalten ermäßigte Steuertarife nach dem EnergieStG und gleichzeitig können gezahlte Steuern für die im BHKW eingesetzten

Energieerzeugnisse teilweise oder sogar komplett zurückerstattet werden. Darüber hinaus wird in einem BHKW produzierter und im räumlichen Zusammenhang verbrauchter Strom auch von der Stromsteuer befreit.

Gleichzeitig ist auch rein rechtlich die Annahme einer kumulativen Förderung der Erneuerbaren Energien nicht erkennbar. So wurde die Stromsteuerbefreiung parallel zur EEG-Vergütung bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für zulässig erachtet. Eine andere Rechtsauffassung ist auch nicht vom EuGH oder der EU-Kommission bisher geäußert worden.

So ist es überhaupt fraglich, ob hier eine unzulässige Überförderung vorliegt. Genauso ist bereits mehr als zweifelhaft, ob die Vergütung im Rahmen des EEG mit einer Stromsteuerbefreiung gleichgesetzt werden kann. Denn beide Tatbestände sind hier vom Sinn und Zweck der jeweiligen Gesetze völlig unterschiedlich.

So soll das EEG die Investition in Erneuerbare-Energien-Anlagen selbst fördern, während die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nach dem Willen des Gesetzgebers ein Instrument zur Förderung der dezentralen Energieversorgung sein soll (vgl. Einzelbegründung zu § 9 StromStG, BT-Drs. 14/1524, S. 1). Mithin richtet sich die EEG-Vergütung auf die Investition bzw. Produktion und die Stromsteuerbefreiung auf die Belieferung von Strom unter besonderen Umständen. Sofern das BMWi tatsächlich die Ansicht vertritt, diese beiden gesetzlichen Regelungen dürften aus europarechtlichen Gründen nicht kumulativ vorliegen, verstehen wir nicht, warum dies nicht ebenfalls für fossil erzeugten KWK-Strom gelten soll. Insoweit erkennen wir in der vom BMWi vorgeschlagenen Regelung lediglich eine Steuererhöhung zu Lasten von EEG-Anlagen und nicht eine Anpassung an höherrangiges EU-Recht.

Der LEE NRW fordert daher eindringlich die Streichung des Artikel 9 aus dem Gesetzesentwurf.

Sollte man trotzdem an der Regelung festhalten, ist aber in jedem Fall aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsfrist einzuräumen. Denn die in naher Zukunft ans Netz gehenden

Erneuerbaren Energien-Anlagen wurden auf der Grundlage und im Vertrauen auf ein gesetzeskonformes und dauerhaftes Nebeneinander von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung geplant und projiziert. So wurden, gerade auch vor dem Hintergrund der neuen Anforderung des EEG 2014 seit dessen Inkrafttreten, erhebliche Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen getätigt (etwa in Fernsteuertechnik zum Erhalt der Marktprämie). Insofern kann die hier vorgeschlagene - und abzulehnende - Regelung nur für zukünftige Anlagen gelten. Dies entspräche im Übrigen auch der Rechtsauffassung der Kommission, die eine Anpassung von Förderhöhen wegen Überkompensation nur für zukünftige Beihilfeempfänger fordert.